

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln in Biberach und Prinzbach durchgeführt.
- (2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch Einrücken in das gemeinsame „Amtliche Verkündblatt“ der Stadt Zell am Harmersbach und den Gemeinden Biberach, Nordrach und Oberharmersbach hingewiesen.

§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt 1 Woche.

§3

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Biberach vom 24.02.1975 außer Kraft.

Biberach, den 07. Dezember 2004

Hans Peter Heizmann
Bürgermeister